

Ortsgemeinde Otterstadt



HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Otterstadt

vom 05. Januar 2015

-zuletzt geändert durch Satzung vom 04.09.2024-

HAUPTSATZUNG

der

Ortsgemeinde Otterstadt

vom 05.01.2015

-zuletzt geändert durch Satzung vom 04.09.2024-

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) in seiner Sitzung am 17.12.2014 die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinden erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktagen. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeiten der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Ortsgemeinderats oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich im Rathaus Otterstadt, Schulstraße 15, befindet, bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich im Rathaus Otterstadt, Schulstr. 15, befindet. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

-entfällt-

§ 3 Ausschüsse des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet einen Hauptausschuss mit 11 Mitgliedern aus der Mitte des Ortsgemeinderates.

(2) Der Ortsgemeinderat bildet neben dem Ausschuss nach Absatz 1 folgende weitere Ausschüsse:

1. Ausschuss für Bau-, Verkehr- und Ortsentwicklung mit 11 Mitgliedern
2. Ausschuss für Jugend, Familien, Senioren und Kultur mit 7 Mitgliedern
3. Landwirtschaft- und Forstausschuss mit 7 Mitgliedern
4. Ausschuss für Umwelt, Energie und Klima mit 9 Mitgliedern
5. Friedhofsausschuss mit 7 Mitgliedern
6. Schulträgerausschuss mit 4 Mitgliedern
7. Rechnungsprüfungsausschuss mit 4 Mitgliedern

(3) Der Ausschuss für Bau-, Verkehr- und Ortsentwicklung hat 11 Mitglieder, wovon mindestens 6 Mitglieder Ratsmitglieder sein müssen. In den Ausschüssen nach Absatz 2 Nr. 2, 3 und 5 sollen mindestens 4 Mitglieder Ratsmitglieder sein, im Ausschuss nach Absatz 2 Nr. 4 mindestens 5 Ratsmitglieder.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat 4 Mitglieder aus der Mitte des Ortsgemeinderats.

Der Schulträgerausschuss hat 4 Mitglieder aus der Mitte des Ortsgemeinderats und je 2 Mitglieder aus Lehrer- und Elternschaft der Grundschule Otterstadt.

(4) Stellvertreter von Ratsmitgliedern in den Ausschüssen sollen ebenfalls Ratsmitglieder sein.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderats auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Bauausschuss die Federführung.

(2) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 €, soweit der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist.
2. Zustimmung zur Durchführung von Ausschreibungen für Maßnahmen, die im Haushaltsplan veranschlagt sind (Maßnahmegenehmigung).
3. Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Verträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 10.000,00 € bis zu 200.000,00 € im Einzelfall.
4. Festsetzung der Mieten und Pachten für gemeindeeigene Grundstücke, Wohnungen und öffentliche Einrichtungen.
5. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.
6. die Entscheidung über Vermittlungen von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000,-- EURO im Einzelfall. Die Entscheidung gemäß Satz 1 Nr. 5 hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,-- EURO je Einzelfall einmal halbjährlich durch verbundenen Beschluss.
7. Vergabe von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 10.000,-- €.

(3) Dem Ausschuss für Bau-, Verkehr- und Ortsentwicklung wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen

1. Zustimmung zur Durchführung von Ausschreibungen für Maßnahmen, die im Haushaltsplan veranschlagt sind (Maßnahmegenehmigung).
2. Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Verträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 10.000,00 € bis zu 100.000,00 € im Einzelfall.
3. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 35 BauGB, soweit die Entscheidung nicht gem. § 5 Ziffer 6 dem Ortsbürgermeister übertragen ist.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderats auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € im Einzelfall.

2. Vermietung und Verpachtung gemeindeeigener Wohnungen, Grundstücke und öffentlicher Einrichtungen.
3. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 € im Einzelfall, Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 500,00 € und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen.
4. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte.
5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderats.
6. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Abs. 2 und § 35 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung nicht berührt werden.
7. Erklärung zur Ausübung des Vorkaufsrechts gem. § 24 und 25 Baugesetzbuch.
8. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristbewahrung.

Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Satz 2, Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragungen unberührt.

§ 6 Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde werden insgesamt bis zu 3 Geschäftsbereiche gebildet.

§ 7 Beauftragte(r)

- (1) Der Ortsbürgermeister kann auf die Dauer seiner Wahlzeit eine/n Senioren- und Kulturbeauftragte/n der Ortsgemeinde bestellen. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Ortsgemeinderates.
- (2) Die Aufgaben werden selbstständig wahrgenommen. Die/ Der Beauftragte handelt für den Ortsbürgermeister, dessen Selbsteintrittrecht unberührt bleibt.
- (3) Der Beauftragte nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Ausschusses für Jugend, Familien, Senioren und Kultur teil.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderats

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Durchschnittssatzes in Höhe von 52,00 €. Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Finden am gleichen Tag mehrere Sitzungen statt, so wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.

(2 a) Ratsmitglieder, die auf die Zusendung von Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten und im Rahmen der digitalen Gremienarbeit mit moreRubin bzw. der DiPolis-App ein eigenbeschafftes Endgerät verwenden, erhalten einen pauschalen monatlichen Zuschuss in Höhe von 10,00 €.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- und Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechenden Bestimmungen des Satzes 2.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Die Vorsitzenden der im Ortsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten eine besondere Entschädigung in Höhe von 50 % der nach Absatz 2 Satz 1 festgesetzten Entschädigung.

(7) Werden die Sätze in §12 KomAEVO geändert, ändern sich die Aufwandsentschädigungen der Ratsmitglieder und Fraktionsvorsitzenden entsprechend. Der sich ergebende neue Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.

§ 9

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Dem Ortsbürgermeister wird die gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehende Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 10

Aufwandsentschädigung der (des) Beigeordneten

(1) Der (die) ehrenamtlichen Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1.

(2) Der (die) ehrenamtlichen Beigeordnete, dem (der) ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der jeweiligen Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.

(3) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Einrichtungen der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird der Pauschalsteuersatz von der Ortsgemeinde getragen. Der Pauschalsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(4) § 8 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

-entfällt-

§ 12

Aufwandsentschädigungen für Beauftragten

Die/Der Senioren- und Kulturbeauftragte erhält für die Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben sowie für die Organisation und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen im kulturellen Bereich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.09.2009 außer Kraft